

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 114

PDF erstellt am: **09.08.2024**

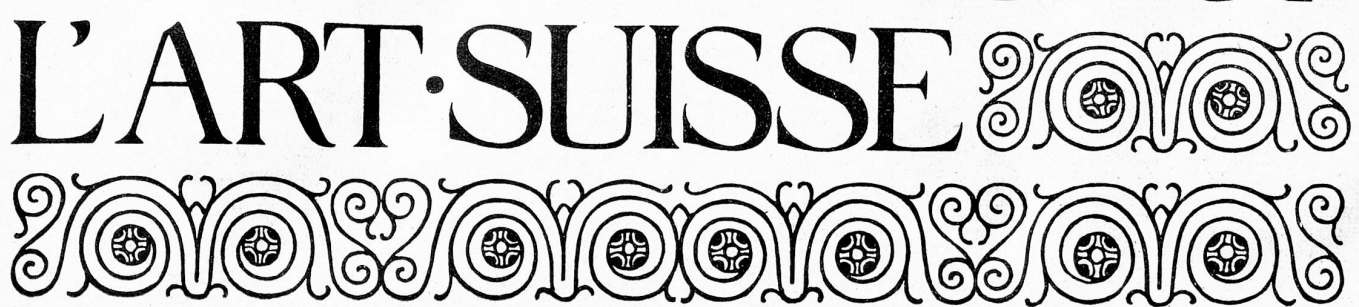
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. September 1911.

N^o 114.

1^{er} septembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Avis. — Das künftige Urheberrecht. — Unsere Genfer Ausstellung. — Zur Behandlung der Schrift bei Plakaten. — Persönliche Mitteilungen. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Avis. — Le futur droit d'auteur. — Notre exposition à Genève. — Le texte dans les affiches. — Communications personnelles. — Annonces.

Avis.

Im Einverständnis mit dem Zentralvorstande hat es Herr Welti in Zürich zuvorkommenderweise übernommen, an meiner Stelle und unter meiner Verantwortlichkeit die geschäftlichen Verrichtungen der Zentralkasse und den Vertrieb der Kunstblätter zu besorgen. Ich bitte daher die Herren Sektionskassiere und übrigen Interessenten, in allen Angelegenheiten, welche die Zentralkasse und die Kunstblätter betreffen, mit Herrn G. Welti, Stadthaus Zürich, zu verkehren.
Der Zentralkassier
Zürich, 20. Aug. 1911. **S. Righini.**

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

I. Einleitung.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird in der Schweiz gegenwärtig durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 geschützt. In bezug auf den Schutz des Autors im internationalen Verkehr gehört die Schweiz der Internationalen Uebereinkunft zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums vom 9. September 1886 an, an deren Stelle die am 13. November 1908 vereinbarte „Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze

von Werken der Literatur und Kunst“ getreten ist, und zwar mit Rechtskraft vom 9. September 1910 an.

Die Schweiz ist dieser revidierten Uebereinkunft beigetreten durch Bundesbeschluss vom 14. April 1910.

Die Revision der internationalen Uebereinkunft hat auch die Revision des schweizerischen Gesetzes zur Folge.

Die Behörden befassen sich gegenwärtig mit den Vorarbeiten für ein neues Gesetz und es ist angezeigt, dass sämtliche Interessen, in erster Linie die Urheber der in Frage kommenden Werke, ihre Wünsche für die Revision bekannt geben. Deshalb ist auch der Zentralvorstand der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten der Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit näher getreten und hat den Verfasser dieses Gutachtens beauftragt, alle Fragen, die für die Mitglieder der Gesellschaft von Bedeutung sind, gründlich zu studieren.

Ich komme dieser Aufgabe nach, indem ich die für die Revision in Betracht kommenden Verhältnisse eingehender bespreche, jedoch nur insoweit, als sie für die Maler, Bildhauer und Architekten von Interesse sein können.

Die Behandlung des literarischen und musikalischen Urheberrechtes lasse ich deshalb ganz auf der Seite, soweit die bezüglichen Verhältnisse nicht zur Vergleichung herangezogen werden.

Ich habe meine Darstellung so gestaltet, dass sie auch als Grundlage für die Diskussion der einzelnen Fragen im Schosse der Gesellschaft dienen kann.

Da bereits eine Autorität auf dem Gebiete des Urheberrechtes, Herr Professor Dr. Ernst Röthlisberger in Bern in seinem Artikel über „Die Revision der schweizerischen